**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gem. § 44 LHO**

**für das Haushaltsjahr 2024 gem. des Imkereiprogramms Rheinland-Pfalz für verschiedene Maßnahmen auf dem Gebiet der Bienenzucht und Imkerei für**

**Verbände für Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen**

**Antragsteller – Anlage 1 bitte ergänzen**

|  |
| --- |
| Name: |
| Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort): |
| Bankverbindung  Geldinstitut  IBAN  BIC |
| Auskunft erteilt:  Telefon:  Email: |
| Betriebssitz in Rheinland-Pfalz:  Nein /  Ja, Adresse:  Vereinsregisternummer: |

**Maßnahme**

– Kurze Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Durchführungszeitraum, Standort des Vorhabens bzw. ausführliche Beschreibung – **bitte Anlage 2 verwenden**

**Gesamtkosten** – Hinweis: Kostengliederung gemäß **Anlage 3** (abschließende Auflistung der Anschaffungen)

|  |  |
| --- | --- |
| **Kostenaufteilung der Maßnahme** (Bitte Ausgabe gem. der Gliederung der Sachaufwands- und Investitionsgüterliste (siehe Anlage 3) einfügen. Falls nötig separate Liste beifügen.) |  |
|  | € |
| Sachaufwendungen zur Schulungsdurchführung | € |
| Mieten für Lehrräume, Veranstaltungstechnik usw. | € |
| Referentenhonorare | € |
| Teilnahmegebühren von Imkernden an imkerlichen Fortbildungen | € |
| Sachaufwendungen für Teilnahme an einer Grundlagenschulung oder eines Coachings | € |
| Imkerschutzkleidung | € |
| Stockmeißel | € |
| Rähmchen, Beuten, Mittelwände usw. | € |
| einfache Refraktometer | € |
| Fachbücher und –zeitschriften mit imkerlichem Schwerpunkt | € |
| Smoker | € |
| Gegenstände zur Varroabekämpfung | € |
| **Gesamt:** | **€** |
| **Abzüglich Einnahmen** |  |
| abzgl. Beiträge Dritter (z.B. zweckgebundene Spenden) | € |
| abzgl. Sonstige öffentliche Zuwendungen | € |
| abzgl. Eigenmittel | € |
| **Fehlbedarf** | **€** |

**Beantragte Zuwendung**

|  |  |
| --- | --- |
| **Für das Haushaltsjahr 2024** | |
| Beantragte Förderung  (90 % des Fehlbedarfs) | € |

**Fälligkeit der Kosten**

Der Antragsteller erklärt, dass das Vorhaben noch nicht begonnen ist und dass es auch nicht vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides bzw. vor der etwaigen Genehmigung des vorzeitigen Beginns noch keine Aufträge vergeben wurden.

Erforderlichenfalls wird ein Antrag auf Gestattung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gestellt. In diesem Fall liegt das Finanzierungsrisiko beim Antragstellen (s. u.).

Der Antragsteller erklärt, dass er für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug

berechtigt ist – er beträgt       € -       %

nicht berechtigt ist.

Ergänzende Angaben und ggf. Übersicht über Anlagen, soweit erforderlich, ggfls. auf gesondertem Blatt.

Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns zum 01.01.2024 wird

nicht beantragt

beantragt, Begründung:

Dem Antrag sind als Anlagen beizufügen:

* Preisauskünfte mit genauer Bezeichnung der Investition (Katalogauszug, Internetausdruck, schriftliches Angebot usw.)

(Datum, Ort, Unterschrift Antragsteller – Funktion)

**Anlage 1**

Beim **Antragsteller** handelt es sich um: **bitte zutreffendes ankreuzen:**

Kleinstunternehmen oder kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. der EU L 124/36 vom 20.05.2003). Diese KMU-Definition ist auch in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 (ABl. der EU Nr. L 187/1 vom 26.06.2014) und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25.06.2014 (ABl. der EU Nr. L 193/1 vom 01.07.2014) enthalten.

**Kleinstunternehmen** sind Unternehmen, die - weniger als 10 Mitarbeiter und

einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme

von höchstens 2 Mio. EUR haben.

**Kleine Unternehmen** sind Unternehmen, die - weniger als 50 Mitarbeiter und

einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme

von höchstens 10 Mio. EUR haben.

**Mittlere Unternehmen** sind Unternehmen, die - weniger als 250 Mitarbeiter und

einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR

oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio.

Euro haben.

Privatperson

Sonstiger Antragsteller:

**Anlage 2**

**Maßnahmenbeschreibung:**

(eindeutige und ausführliche Beschreibung des Vorhabens)

Ich beabsichtige im Haushaltsjahr **2024** die Durchführung des nachfolgend näher beschriebenen Vorhabens:

**Anlage 3**

**Anhang 2 - Anforderungen an Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen**

**gem. der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen gem. des Imkerei-**

**programm Rheinland-Pfalz**

1 Von den Imkerverbänden durchgeführte **Multiplikatorenfortbildungs-lehrgänge** (z. B. Honig- und Bienenseuchen-Sachverständige) sind förderfähig, wenn sie nach einem festgelegten Lehrplan (Themenfelder der Ausbildung) durchgeführt und durch eine Prüfung zum Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten abgeschlossen werden. Der Lehrplan ist dem Förderantrag beizufügen. Förderfähig sind insbesondere Honorar- und Reisekosten fachlich qualifizierter, referierender Personen, die Multiplikatoren fortbilden sowie Mieten für Lehrräume, Veranstaltungstechnik und dergleichen.

Die fachliche Qualifikation der referierenden Personen gilt insbesondere als gegeben bei Nachweis

* eines Bachelor of Science (Ba. Sc.) im Bereich der Agrarwissenschaften oder eines vergleichbaren Abschlusses,
* einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einem Bieneninstitut,
* einer Imkereiausbildung (Tierwirtin oder Tierwirt, Fachrichtung Imkerei) oder
* anderer vergleichbarer Kenntnisse sowie sonstiger fachspezifischer Berufsausbildungen (z. B. Lebensmittelchemikerin oder Lebensmittelchemiker, Juristin oder Jurist).

2 Förderfähig sind die Kosten der Durchführung von **Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen** (Schulungen, Workshops und Coachings zu imkerlichen Themen) der Verbände und ihrer dem Verbandsgebiet angehörenden Imkervereine. Förderfähig sind insbesondere:

2.1 Sachaufwendungen zur Schulungsdurchführung, insbesondere Lehrmaterial, jedoch keine Werbematerialien (z. B. Blöcke, Bleistifte, Taschen usw.),

2.2 Mieten für Lehrräume, Veranstaltungstechnik usw.,

2.3 Referentenhonorare.

2.4 Die Verbände können im Rahmen einer Grundlagenschulung oder eines Coachings einmalig je teilnehmender Person mit Wohnsitz in Rheinland-Pfalz diesen Sachaufwendungen bis zu einem Betrag von 300 Euro (einschließlich Mehrwertsteuer) zur Verfügung stellen. Eine Auszahlung der Mittel an die Begünstigten ist nicht zulässig. Insbesondere sind Sachaufwendungen förderfähig für

* Imkerschutzkleidung,
* Stockmeißel,
* Rähmchen, Beuten, Mittelwände usw.,
* Einfache Refraktometer,
* Fachbücher und -zeitschriften mit imkerlichem Schwerpunkt (auch im einjährigen Abonnement),
* Smoker,
* Gegenstände zur Varroabekämpfung.

3 Kosten der Durchführung von Wissenstransfers- und Informationsmaßnahmen nach den vorstehenden Nummern 1 und 2 für z. B. Software-Lösungen zur Durchführung von online-Seminaren u. Ä. sind nur dann förderfähig, wenn diese über die Funktion der Teilnahmenachweiserstellung verfügen.

**Anlage 4**

**Datenschutzerklärung und Information zur Veröffentlichung**

Damit wir Ihren Förderantrag bearbeiten können, werden wir von Ihnen die hierzu benötigten Daten erheben, verarbeiten und speichern.

Datenerhebung, -verarbeitung und -speicherung

Wir erheben, verarbeiten und speichern Ihre Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e, Abs. 3 Buchst. b der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) sowie der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und des § 7 Abs. 1 Nr. 11 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 des Landestransparenzgesetzes (LTranspG).

Hierbei werden personenbezogene Daten (z.B. Vor- und Nachname, Titel, Adresse, betriebsbezogene Anschriften, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) gespeichert und verarbeitet. Zudem werden auch die Informationen, die Ihre Zuwendung betreffen, verarbeitet. Falls benötigt, erheben wir personenbezogene Daten bei Dritten, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung an uns verpflichtet sind. Alle personenbezogenen Daten, die uns in einem Verwaltungsverfahren bekannt geworden sind, dürfen wir nur dann an andere Personen oder Stellen weitergeben, wenn Sie der Weitergabe zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

Wir setzen dabei technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um Ihre Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugriff zu schützen. Wir sind bemüht, die Sicherheitsstandards stets den aktuellsten technologischen Entwicklungen anzupassen.

Ihre Daten werden nach der Erhebung längstens 10 Jahre gespeichert.

Die Kassen- und Rechnungsunterlagen werden 6 Jahre nach Auszahlung aufbewahrt.

Ihre Rechte

Sie haben nach der DSGVO verschiedene Rechte. Dies sind:

1. Auskunftsrecht
2. Recht auf Berichtigung
3. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
4. Recht auf Löschung
5. Recht auf Unterrichtung
6. Recht auf Datenübertragbarkeit
7. Widerspruchsrecht
8. Recht auf Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung
9. Automatisierte Entscheidung im Einzelfall einschließlich Profiling
10. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Diese Rechte haben wir auf unserer Homepage (www.mwvlw.rlp.de) unter dem Punkt Datenschutz (https://mwvlw.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz/) näher erläutert. Sollten Sie weitere Fragen zum Datenschutz haben, finden Sie dort auch die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten des Ministeriums (Datenschutzbeauftragter@mwvlw.rlp.de).

**Information zur Veröffentlichungspflicht**

In § 7 Abs. 1 Nr. 11 LTranspG ist geregelt, dass Zuwendungen ab einem Betrag von 1.000 € auf der Transparenzplattform des Landes Rheinland-Pfalz (www.tpp.rlp.de) veröffentlicht werden. Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr Landwirtschaft und Weinbau gibt daher jährlich unter anderem folgende Daten in einer Liste zusammengefasst bekannt:

* Datum der Bewilligung,
* Zuwendungsempfänger (Name, Titel, akademischer Grad, ggf. Berufs-/Funktionsbezeichnung und Ort),
* Zuwendungsart,
* Höhe der Zuwendung,
* Zweck der Zuwendung.

Die auf der Transparenzplattform veröffentlichten amtlichen Informationen sind gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 LTranspG grundsätzlich für zehn Jahre zugänglich zu halten.